

900.06.37 Kon Förd nU

KONZEPT

ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DIE FÖRDERUNG EINER NATURNAHEN **UMGEBUNG**

ERLASSEN DURCH / AM Stadtrat, 30. Juni 2022, SRB-Nr. 2022-132

INKRAFTSETZUNG PER 1. Juli 2022

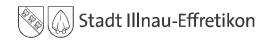
FASSUNG VOM 30. Juni 2022

VERSION V 1.0



KONZEPT

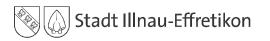
ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DIE FÖRDERUNG EINER NATURNAHEN



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon Präsidiales Märtplatz 29 Postfach 8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11 praesidiales@ilef.ch www.ilef.ch facebook.com/stadtilef



AUSGANGSLAGE

Typische Pflanzen- und Tierarten des Siedlungsraumes sind stark unter Druck: Verdichtetes Bauen, fehlende Grünflächen mit einheimischen Pflanzen, Strassen, Barrieren, Licht, Mangel an Versteck- oder Fortpflanzungsmöglichkeiten, fehlende oder falsche Nahrung, Konkurrenz durch invasive Neophyten sowie der abrupte Wechsel des überbauten Gebietes auf intensiv genutztes Landwirtschaftsland bewirken eine Abnahme der Pflanzenund Tierarten. Trotz allem birgt der Siedlungsraum ein grosses Potenzial für eine vielfältige Pflanzen- und Tiergemeinschaft. Dies unter anderem durch das abwechslungsreiche Mosaik an verschiedenen Lebensräumen, dessen Potenzial in Zukunft besser ausgeschöpft werden soll. Durch die Erhaltung und Förderung der naturnahen Umgebung im Siedlungsraum gewinnt auch der Lebensraum des Menschen an Qualität und Erlebniswert. Die Basis für die ökologische Aufwertung im Siedlungsraum ist mit gesetzlichen Grundlagen und Konzepten auf den Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde gelegt.

Es sind dies

NATUR- UND HEIMATSCHUTZGESETZ (NHG)

Es verlangt in Art. 18 b nicht nur den ökologischen Ausgleich in der Landwirtschaft, sondern auch im Siedlungsgebiet

PLANUNGS- UND BAUGESETZ (PBG) DES KANTONS ZÜRICH

Es erlaubt Vorschriften zum Erhalt oder Ersatz näher bezeichneter Baumbestände sowie Begrünungsvorschriften für bestimmte Zonen oder Gebiete und für Flachdächer. Bei Arealüberbauungen und Gestaltungsplänen sind besondere Auflagen für die Umgebungsgestaltung möglich.

NATURSCHUTZ-GESAMTKONZEPT DES KANTONS ZÜRICH

Es hält gestützt auf Art. 18 b NHG u. a. fest, dass der gesamte Siedlungsraum grundsätzlich als naturnaher Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen gestaltet und genutzt werden soll.

MERKBLÄTTER DES KANTONS ZÜRICH

Der Kanton Zürich hat im Jahre 2020 zwei Merkblätter veröffentlicht: Das eine über die Grundlagen zum Schutz und der Förderung von Gebäudebrütern, das andere zur Vermeidung von Lichtverschmutzung.

NATURSCHUTZKONZEPT 2030, STADT ILLNAU-EFFRETIKON

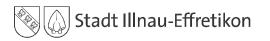
Das städtische Konzept wurde am 20. Februar 2020 durch den Stadtrat genehmigt und sieht vor, die ökologische Infrastruktur zu erhalten und aufzuwerten für eine erhöhte Biodiversität in der Stadt.

BAU- UND ZONENORDNUNG, STADT ILLNAU-EFFRETIKON

In der Bau- und Zonenverordnung der Stadt Illnau-Effretikon wurde durch das Stadtparlament u.a. festgesetzt, dass bei Umgebungsgestaltungen dem Bedarf nach ökologisch hochwertigen Natur- und Grünflächen Rechnung zu tragen ist. Ebenfalls darin erwähnt sind Vorschriften zum Baumschutz und der Begrünung sowie zu Lichtemissionen.

Weitere gesetzliche Grundlagen und Konzepte befinden sich in der Auflistung im letzten Abschnitt dieses Konzeptes.

ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DIE FÖRDERUNG EINER NATURNAHEN UMGEBUNG



Dieses Dokument enthält die Ziele, Massnahmen und Vorgehensweisen, um die geforderte ökologische Aufwertung im Siedlungsraum umzusetzen. Es wird wo nötig ergänzt mit detaillierteren Unterlagen, die genauer definieren, was ökologische Aufwertung beziehungsweise naturnahe Umgebungsgestaltung und -pflege bedeuten.

ZIELE

- A. Die Stadt wirkt als Vorbild. Sie wertet stadteigene Immobilien, Grün- und Strassenräume nach ökologischen Kriterien auf. Bei sämtlichen Bauprojekten (Hoch- und Tiefbau) greifen die «Anforderungen ökologischer Ausgleich».
- **B.** Der ökologische Ausgleich bei Planungsvorhaben für Neubauten privater Bauherrschaften (Arealüberbauungen, Projekte mit Gestaltungsplan und Bauten ab 6 Wohneinheiten) wird gemäss den Anforderungen sichergestellt.
- C. Inventarisierte Naturschutzobjekte und Nistgelegenheiten von Gebäudebrütern bleiben erhalten oder werden gleichwertig ersetzt und ergänzt.
- **D.** Die **Kommunikation mit der Bevölkerung** zu Naturthemen im Siedlungsraum wird intensiviert und **invasive Neobiota** kontrolliert oder eliminiert.

MASSNAHMEN ZU ZIEL A:

STADTEIGENE IMMOBILIEN, GRÜN- UND STRASSENRÄUME

A.1 Aktualisierung Anforderungen:

Erarbeitung aktualisierter «Anforderungen ökologischer Ausgleich» für die Abteilungen Hoch- bzw. Tiefbau und deren Verabschiedung durch den Stadtrat.

VORGEHEN

Aktualisierte Anforderungen für die Abteilungen Hoch- bzw. Tiefbau werden erarbeitet. Sie enthalten zusätzlich zu den bisherigen überarbeiteten Inhalten auch neue Themen wie Versickerung, Glasscheiben, Barrieren und Fallen, sowie Beleuchtung. Die neuen Anforderungen werden dem Stadtrat unterbreitet und durch diesen verabschiedet. Ab dem Inkrafttreten der neuen Anforderungen sind diese verbindlich für betroffene Bauvorhaben.

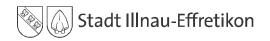
A.2 Vorbildfunktion der städtischen Bauprojekte

Sämtliche stadteigenen Neubau-, Umbau- oder Umgestaltungsprojekte (Schulhäuser, Friedhöfe, Verwaltungsgebäude, Werkhöfe, Grünanlagen und Tiefbauten) halten die «Anforderungen ökologischer Ausgleich bei Neu- und Umbauten in Illnau-Effretikon» ein. Bauprojekte werden bei Bedarf von der Fachperson Natur im Siedlungsraum begleitet.

VORGEHEN

Die Bauherrschaft bzw. Architekten sind verpflichtet, die Umgebung naturnah zu gestalten. Das Thema «Natur im Siedlungsraum» wird als Position im jeweiligen Projekt-Pflichtenheft aufgenommen. Umgebungspläne müssen die in den Anforderungen formulierten Inhalte (Pflanzenliste, Angabe von Substraten, Pflegeplanung, etc.) erfüllen, bevor sie der Abteilung Hochbau bzw. der Abteilung Tiefbau vor Baubeginn zur Genehmigung eingereicht werden. Der Umgebungsplan ist verbindlich, wird am Ende des Projektes abgenommen und kann später bei Bedarf überprüft werden.

Bei Schulanlagen bleiben Aufenthaltsflächen für Kinder berücksichtigt (z. B. Rasen für Spiel und Sport), und nach Möglichkeit werden Flächen geschaffen, die Aufenthalt und ökologischen Mehrwert bieten.



A.3 Umsetzung Dossier «Neophyten und Aufwertung städtischer Anlagen»

Um das ökologische Potenzial bestehender Liegenschaften besser ausschöpfen zu können, werden ökologische Aufwertungsmassnahmen an stadteigenen Immobilien durchgeführt.

VORGEHEN

Es besteht bereits ein Dossier mit konkreten Aufwertungsmassnahmen für städtische Anlagen (Schulhäuser, Friedhöfe, etc.), welches aufgrund von Begehungen der Fachperson Natur im Siedlungsraum mit den Hauswartungen im 2020 erarbeitet wurde. Kleinere Aufwertungen können von der Hauswartung selbst durchgeführt werden. Dabei muss sie sich an die Anforderungen halten (z.B. in der Pflanzenwahl). Der Umgang mit Neophyten erfolgt gemäss dem Neophytenkonzept der Stadt Illnau-Effretikon. Grössere Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit dem Unterhaltsbetrieb Tiefbau, der Hauswartung und der Fachperson Natur im Siedlungsraum umgesetzt.

A.4 Optimierung Unterhalt städtischer Immobilien:

Der Unterhaltsbetrieb der Abteilung Tiefbau und die Hauswartungen (Abteilung Hochbau) fördern die Naturwerte der von ihnen betreuten ökologischen Ausgleichsflächen und pflegen sie schonungsvoll nach folgenden Grundsätzen:

- Natürliche Kreisläufe werden möglichst vor Ort geschlossen (Grüngut, Regenwasser)
- Grün- und Freiflächen werden energiebewusst, mit geringem Düngereinsatz, möglichst ohne synthetisch hergestellte Hilfsstoffe und mit angepassten Maschinen (z.B. Balkenmäher) gepflegt
- Bepflanzungen oder Ansaaten erfolgen nur mit einheimischen, standortgerechten Arten
- Tierfallen wie Schächte, Glas, etc. werden möglichst verhindert oder entschärft
- Neophyten werden regelmässig entfernt, sodass keine Ausbreitung möglich ist.

VORGEHEN

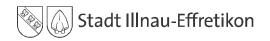
Der Unterhaltbetrieb der Abteilung Tiefbau, die Hauswartungen der Abteilung Hochbau und die Liegenschaftenverwaltung (Bereich Immobilien, Abteilung Hochbau) stellen sicher, dass Pflegebeauftragte die Vorschriften und Vorgaben kennen und einhalten, z. B. mittels Kursen (siehe Punkt A.2.).

A.5 Vorzeigebeispiele ökologische Aufwertungsmassnahmen:

Pro Jahr wird mindestens ein neues Vorzeigebeispiel (Anlage neuer Fläche, ökologische Aufwertung einer Fläche, tier- und pflanzenfördernde Aktionen, etc.) geplant und umgesetzt.

VORGEHEN

Die Umsetzung von mindestens einem Vorzeigebeispiel erfolgt jährlich, angestossen durch die Fachperson Natur im Siedlungsraum; dies in enger Zusammenarbeit mit den Bereichen Unterhaltsbetrieb sowie Forstbetrieb und Naturschutz. Das Vorzeigebeispiel kann die Anlage einer Blumenwiese, Ruderalfläche, Hochstaudenflur, eines Teichs oder einer Feuchtstelle sein oder das Pflanzen eines markanten Einzelbaums, einer neuen Hecke oder Strauchgruppe mit einheimischen Gehölzen oder einer Allee mit ökologisch wertvollen Baumarten. Auch eine Aktion zur Entschärfung von Tierfallen oder zur Passierbarkeit einer unüberwindbaren Barriere für Wildtiere kann als Vorzeigebeispiel gezählt werden.



MASSNAHMEN ZU ZIEL B.

ÖKOLOGISCHER AUSGLEICH BEI NEUBAUTEN PRIVATER BAUHERRSCHAFTEN

B.1 Neu- und Umbauten:

Sämtliche Neu- und Umbauprojekte privater Bauherrschaften (Arealüberbauungen, Projekte mit Gestaltungsplan und Bauten ab 6 Wohneinheiten) halten die «Anforderungen ökologischer Ausgleich bei Neu- und Umbauten in Illnau-Effretikon» ein und werden bei Bedarf von der Fachperson Natur im Siedlungsraum begleitet. Die Anforderungen beinhalten Punkte zu:

- Ökologische Ausgleichsflächen
- Bepflanzung
- Struktur-Elemente
- Versickerung und Retention
- Nistgelegenheiten am Gebäude
- Transparente und spiegelnde Oberflächen
- Vermeidung von Barrieren/Fallen für Kleintiere
- Begrünung von Fassaden, Mauern und Schallschutzwänden
- Flachdachbegrünung
- Beleuchtung

VORGEHEN:

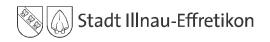
Im Rahmen der Baubewilligung wird die Bauherrschaft über die geltenden, durch den Stadtrat erlassenen, «Anforderungen ökologischer Ausgleich» informiert. Auch die Fachperson Natur im Siedlungsraum wird über das Bauvorhaben informiert. Die Umgebungsgestaltung hat den Anforderungen zu entsprechen. Der Umgebungsplan ist verbindlich, enthält eine Pflanzenliste und einen Pflegeplan, wird am Ende des Projektes abgenommen und kann später bei Bedarf überprüft werden.

B.2 Weiterbildungsanlässe:

Rundgang, Infos und Kurse für Planungsbüros, Gartenbaufirmen, private Hauswartungen, Unterhaltpersonal und Interessierte, die bei Arealüberbauungen, Gestaltungsplänen und Umbauten mitwirken.

VORGEHEN

Etwa alle zwei Jahre wird ein Kurs zu Themen wie z.B. die Anlage und Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen, Schonungsvolle Pflege von Aussenräumen (inkl. Maschineneinsatz), Neophyten erkennen und bekämpfen, Tierfallen und -barrieren (Glas, Schächte, Zaun, etc.) und Anlage von Kleinstrukturen, durchgeführt. Die Erarbeitung der Inhalte erfolgt durch eine Fachperson.



MASSNAHMEN ZU ZIEL C.

INVENTARISIERTE NATURSCHUTZOBJEKTE UND NISTGELEGENHEITEN VON GEBÄUDEBRÜTERN

C.1 Naturschutzobjekte:

Gestützt auf das behördenverbindliche Inventar lokaler Naturschutzobjekte der Stadt Illnau-Effretikon stellt die Stadt sicher, dass Objekte auf Baugrundstücken erhalten oder zumindest ökologisch gleichwertig ersetzt werden.

VORGEHEN:

Die Abteilung Hochbau, die Abteilung Tiefbau und die Baubehörde sichern inventarisierte Objekte. Sie suchen mit der Bauherrschaft eine Lösung, wenn nötig mit der Unterstützung einer Fachperson. Bei der Erarbeitung von Quartierplänen etc. werden die Objekte gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung durch Schutzmassnahmen gesichert. Eine allfällige Aktualisierung des Inventars wird durch den Stadtrat beschlossen.

C.2 Gebäudebrüter:

Inventare über den Bestand der Nistgelegenheiten von Gebäudebrütern bestehen und werden regelmässig aktualisiert. Vorhandene Brutkolonien werden mit konkreten Massnahmen aktiv gefördert.

VORGEHEN:

Die Inventarisierung (Mehlschwalben, Mauersegler und Alpensegler) erfolgt durch eine Fachperson. Massnahmen zum Erhalt und Ergänzung der Nester und Kolonien (Putzaktionen von bestehenden Kunstnestern, Montage neuer Nisthilfen in der Umgebung bestehender Brutkolonien, Zwischenlösungen bei Sanierungen) werden durch die Fachperson Natur im Siedlungsraum in Zusammenarbeit mit dem Unterhaltsdienst Tiefbau durchgeführt.

C.3 Gebäudebrüter-Schutz:

Die Abteilung Hochbau informiert bei Baueingaben die Bauherrschaft rechtzeitig über den Schutz von Nestern von Gebäudebrütern und verlangt Ersatzmassnahmen.

VORGEHEN:

Das aktuelle Gebäudebrüter-Inventar liegt der Abteilung Hochbau vor. Sind Gebäudebrüter von einer Sanierung betroffen, muss die Bauherrschaft darüber informiert werden, sodass sie alle möglichen Massnahmen (z.B. Verschiebung Sanierungszeitpunkt, Saisonale Ersatznester am Gerüst oder an Nachbarshäusern) ergreifen kann um die Nester zu schonen oder zu ersetzen. Für die Erarbeitung einer Lösung kann die Fachperson Natur im Siedlungsraum beigezogen werden.



MASSNAHMEN ZU ZIEL D.

KOMMUNIKATIONSKONZEPT UND NEOBIOTA-KONZEPT

D.1 Kommunikationskonzept und Neobiota-Konzept:

Das Kommunikationskonzept für eine umfassende Information und Beteiligung der Bevölkerung für die Förderung der Artenvielfalt im Siedlungsraum wird umgesetzt. Das Konzept zur Bekämpfung und Prävention im Umgang mit Neobiota wird umgesetzt.

VORGEHEN

Die im Kommunikationskonzept sowie auch die im Neobiota-Konzept der Stadt Illnau-Effretikon vorgesehenen Abläufe, Vorgaben und Massnahmen werden konsequent von den darin definierten involvierten Personen umgesetzt.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND KONZEPTE

ZUR FÖRDERUNG DER NATUR IM SIEDLUNGSRAUM

ALIE BUNDESEBENE

- Bundesverfassung (BV; SR 101)
- Biodiverstitätskonvention 1992
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG, SR 451)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (Natur- und Heimatschutzverordnung, NHV, SR 451.1)
- usw.

AUF KANTONSEBENE

- Merkblatt Kanton Zürich: Gebäudebrüter Grundlagen zu Schutz und Förderung
- Merkblatt Kanton Zürich: Lichtverschmutzung vermeiden Ein Merkblatt für Gemeinden
- Natur- und Heimatschutzverordnung des Kanton Zürichs (KNHV; LS 702.11)
- Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG; LS 700.1)

AUF KOMMUNALER EBENE

- Bau- und Zonenverordnung (BZO) der Stadt Illnau-Effretikon (BZO; IE 400.01.02)
- Kommunikationskonzept «Natur im Siedlungsraum» (noch in Bearbeitung)
- Leitbild zur räumlichen Entwicklung der Stadt Illnau-Effretikon 1994
- Masterpläne Effretikon: Arealentwicklung Bahnhof Ost, 2015 und Zentrumsentwicklung Bahnhof West, 2019
- Naturschutzkonzept 2030 der Stadt Illnau-Effretikon (KON NS; IE 900.05.06)
- Neobiota-Konzept (Stadtratsbeschluss vom 20.05.2021) (Kon Neob; IE 900.05.08)
- Schwerpunktprogramm des Stadtrates, Amtsdauer 2018 2022
- Grundlagenpapier Klima von Illnau-Effretikon «Chancen und Risiken des Klimawandels»

Genehmigt durch den Stadtrat Illnau-Effretikon mit Beschluss vom 30. Juni 2022, SRB-Nr. 2022-132.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller Stadtpräsident

Stadtschreiber-Stv.